

Erscheint jede Woche

Samstags / Beaufpreis vierter
Jahres 1 Mk., durch die Post
ins Haus gebracht 1,12 Mk.
Mitglieder des Gewerbevereins
für Nassau erhalten das Blatt
umsonst / Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau Verkündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die festsgefaßte
 Zeitung 10 Pf.; kleine An-
 zeigen für Mitglieder 30 Pf.
 Bei Mitgliedern Rabatt /
 für die Mitglieder des Gewerbe-
 vereins für Nassau werden 10
 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben
vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 21. Septbr.

Anzeigen-Annahmestelle:
hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Aufruf für die neunte Kriegsanleihe! — Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Gewerbliches Unterrichtswesen — Verbesserung der Preiswirtschaft im Handwerk — Handwerkslehrlinge und Hilfsdienst — Neu-Kriegsverordnungen — Aus den Kreisverbänden — Aus den Volksvereinen — Aus Nassau — Handwerkskammer Wiesbaden.

Ehrentafel

Auf dem Felde der Ehre stehen:

Leutnant und Bataillonsadjutant Emil Bernhardt, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. und 1. Klasse, Vorsitzender des Volks-Gewerbevereins und Lehrer der gewerb. Fortbildungsschule, Mensfelden.

Unteroffizier Erich Braun, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, Sohn des Vorsitzenden des Volks-Gewerbevereins Johann Braun 8. Klz.

Ehre ihrem Andenken!

Das Eisernen Kreuz II. Klasse erhielt:

Unteroffizier Gustav Mittnacht, unter gleichzeitiger Ernennung zum Sergeanten, Mitglied des Volks-Gewerbevereins Bad Ems a. d. L.

Wir bitten um Mitteilung über die für das Vaterland gefallenen Mitglieder, sowie über Mitglieder, denen im Felde eine Auszeichnung verliehen wurde.

Um peinliche Fertümer zu vermeiden, bitten wir, uns nur durchaus verfügte Mitteilungen zu geben zu lassen.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes.

Betr. die Bewilligung von Stipendien zur Ausbildung junger, befähigter, unbedarfter Handwerker.

Aus unserem Stipendienfonds sind die anteilmäßigen Zinsen zu vergeben. Bei der Verleihung von Stipendien können berücksichtigt werden: bedürftige, brave und begabte junge Leute, die ein Handwerk erlernen, ferner Handwerkslehrlinge, welche nach bestandener Gesellenprüfung durch den Besuch einer Fach- oder Kunstgewerbeschule sich in ihrem Berufe weiter ausbilden wollen.

Junge Mädchen, welche einen gewerblichen Beruf ergreifen, sind von der Unterstützung aus dem Stipendienfonds nicht ausgeschlossen.

Bewerbungen um Bewilligung von Stipendien sind unter Beifügung von Bezeugnissen bis zum 1. November bei uns

Wiesbaden, 21. Septbr.

Aufruf für die neunte Kriegsanleihe!

Noch immer tobt der Kampf im Westen. Unerbittlich und schwer. In zähem Ringen hat unser tapferes unvergleichliches Heer unter Hindenburgs und Ludendorffs bewährter Führung die wilden Anstürme des Feindes abgeschlagen und alle Durchbruchsversuche zum Scheitern gebracht. Doch der Vernichtungswille unserer Gegner ist noch nicht gebrochen. Immer wieder von neuem rennen ihre Heere an gegen den eisernen Wall, um den Durchbruch zu erzwingen. Aber der Erfolg wird ihnen auch fernerhin versagt bleiben. Dafür bürgt uns der Heldenmut und die Tapferkeit unserer Truppen und ihre geniale Führung. Um die Schlagfertigkeit unseres Heeres in dem Verteidigungskampfe um Heimat und Vaterland zu erhalten, braucht das Reich weitere Mittel. Dazu wird in der Zeit vom 23. September bis 23. Oktober die neunte Kriegsanleihe aufgelegt. An uns alle in der Heimat ergeht der eindringliche Ruf: durch Zeichnung und eifrigste Werbearbeit mitzuhelfen zu einem wiederum glänzenden Erfolg der Anleihe. Insbesondere richten wir an unsere Vereinsmitglieder die Bitte, auch das Ihrige zur Erreichung dieses Ziels nach Kräften beizutragen. Lasset uns durch eine rege Beteiligung an der Zeichnung

auch unseres tiefgefühlsten Dankes Ausdruck geben gegenüber unseren helden Helden, die unter harten Entbehrungen, in heiklem Ringen Gut und Blut einsetzen für uns, für unsere Kinder und Enkel, für Haus und Hof. Auch gilt es, durch ein achtunggebietendes Zeichnungsresultat erneut den ehrlichen Beweis unserer wirtschaftlichen Kraft zu erbringen, unsere feste Zuversicht und unerschütterliches Vertrauen auf den endgültigen Sieg unserer gerechten Sache zu bekunden. — Weitershin wenden wir uns an die Vorstände unserer Volks-Gewerbevereine und Kreisverbände mit der Aufforderung, sich auch diesmal wieder durch Wort und Schrift tatkräftig an der Auflösungs- und Werbearbeit für unsere Kriegsanfinanzierung zu beteiligen. Der große, alle bisherigen Anleihen übertreffende Erfolg der achten Kriegsanleihe ist nicht zum wenigsten auf die tatkräftige Mitwirkung der deutschen Verbände und Vereine zurückzuführen. So lasset uns auch jetzt wieder alle unsere Kräfte für das vaterländische Werk einzehlen, eingedenkt des Kaiserwortes, das jüngst zu der Krupp'schen Arbeiterschaft in Essen gesprochen wurde. Jetzt kommt es auf die letzte Anstrengung an! Es geht ums Ganze!

Wiesbaden, den 12. September 1918.

Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau.

zinzureichen und zwar durch Bezeichnung des Vorstandes des in Betracht kommenden Volks-Gewerbevereins, der sich unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Gesuchstellers gutachtlich dazu äußern wolle.

Wiesbaden, den 12. September 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

An die Schulvorstände, Leiter und Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Betr. Schulzeichnung der 9. Kriegsanleihe in den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Die 9. Kriegsanleihe wird dieser Tage zur Zeichnung aufgelegt, und es müssen alle Kräfte angestrengt werden, um dieser Anleihe wiederum zu einem vollen Erfolg zu verhelfen. Wie bei den früheren Kriegsanleihen, haben sich auch die gewerblichen Fortbildungsschulen wiederum in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Alle Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen werden angewiesen, im Unterricht die Bedeutung der 9. Kriegsanleihe und die Notwendigkeit deren Zeichnung zu behandeln, wobei besonders auf die Wichtigkeit der kleinen Zeichnungen hinzuweisen ist.

Die Schulleiter haben dafür Sorge zu

tragen, daß eine Schulzeichnung für die 9. Kriegsanleihe eingerichtet wird, und zwar entweder als eine selbständige Einrichtung der Schule oder in Anlehnung an die Einrichtung der Volksschule. Wir verweisen wiederum auf die von der Nassauischen Landesbank für Kleinzeichnungen getroffene Einrichtung, die zuletzt in Nr. 41 ds. Bl. vom 17. Oktober 1917 angegeben wurde und über die jede Landesbankstelle nähere Auskunft gibt.

Die Schulzeichnung sollte außer den Schülern auch anderen Personen zugänglich gemacht werden. Der Erfolg der Schulzeichnung ist mit der Gesamtsumme und der Anzahl der Posten bis zum 1. November ds. J. hierher mitzuteilen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Wiesbaden, den 20. September 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Herrn Rektor Michels, Leiter der Mädchen-Fortbildungsschule in Limburg wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Verbesserung der Preiswirtschaft im Handwerk.

Von Gewerbechulinspektor F. z. Metz, Wiesbaden.

Die Wiederaufrichtung des Handwerks nach dem Kriege durch Verschaffung von Darlehen zu billigem Zinsfuß, durch geldliche Unterstützung, Zuweisung von Aufträgen, Sicherung des Rohstoffbezuges und ähnliche Maßnahmen wird allenfalls als notwendig anerkannt, und es geschieht auch seitens der Vertretungen des Handwerks wie auch seitens der Regierungen alles, um diese Maßnahmen zur Durchführung zu bringen. Mit diesen Bestrebungen hand in hand muß aber die Gesundung der handwerklichen Preiswirtschaft, die vollständig zerstört ist, herbeigeführt werden. Denn was nützt die Zuwendung von Aufträgen, wenn nicht eine angemessene Entlohnung damit verbunden ist. Die errichteten Hilfskassen, die dem selbständigen Mittelstand billigen Kredit zur Wiederaufrichtung der Betriebe gewähren sollen, können nur dann den Zweck erfüllen, wenn die Handwerker für ihre Leistungen und Lieferungen entsprechend bezahlt werden, so daß sie sich bald aus eigenen Kräften helfen und ihren Verpflichtungen nachkommen können.

Die Regierungen, die gesetzgebenden Körperschaften wie auch die Standesvertretungen des Handwerks haben sich schon vor dem Kriege wiederholt eingehend mit Erwägungen befaßt, wie eine gesunde Preiswirtschaft im Handwerk zu erreichen ist. Die unzähligen Verhandlungen in den Parlamenten, den städtischen Körperschaften und in den verschiedenen Körperschaften des Handwerks und der Technik über die Verbesserung des öffentlichen und privaten Submissionswesens haben zu verschiedenen Versuchen und Verfahren geführt. Aber alle Verfahren konnten eine wesentlich bessere Gestaltung der Preiswirtschaft im Handwerk bis zum Kriegsausbruch nicht herbeiführen. Wohl ist der Grundsatz des angemessenen Preises allgemein anerkannt, aber die Festlegung eines angemessenen Preises ist im Handwerk ungemein schwierig und die Frage ist noch nicht gelöst. Es darf anerkannt werden, daß im Laufe des Krieges manches besser geworden ist, und wie das Vorgerüste jetzt dem gefundenen Grundsatz der „Lieferung nur gegen Barzahlung“ im Geschäftsverkehr allgemein hat weichen müssen, so konnte auch während des Krieges in manchen Handwerkszweigen eine angemessene Entlohnung erzielt werden. Ob aber diese Erscheinung standhalten wird, wenn das Angebot die Nachfrage wieder überwiegt, darf nicht ohne weiteres angenommen werden. Es ist mit allen Kräften anzustreben, daß die in der Kriegszeit erreichte Besserung erhalten und weiter ausgebaut wird. Mit der Wiederaufrichtung des Handwerks muß auch die Gesundung der Preiswirtschaft herbeigeführt werden.

Diese Lösung kann aber nicht erwartet werden lediglich durch gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen, beispielsweise in der Neuordnung des Submissionswesens, sondern in erster Reihe durch die Berufsstände selbst. In jedem Berufsstand kann die Preiswirtschaft nur dann gefunden, wenn allgemein anerkannte Richtlinien für die Preisbildung bestehen, die auch beachtet werden. Solche anerkannten Richtlinien und Grundsätze für die Preisbildung können aber nur aufgestellt werden durch die Berufsstände selbst, die eine geschlossene Einheit bilden müssen. Soll die Preiswirtschaft im Handwerk gefunden, so ist vor allen Dingen der fachliche Zusammenschluß des Handwerks erforderlich. Der einzelne Berufsbürger ist machtlos, und nur durch den Zusammenschluß kann das erlaubte Ziel erreicht werden. Dafür geben

alle übrigen freien Erwerbsstände den besten Beweis und das nachahmenswerte Vorbild.

Das Handwerk als ein guterzeugender Stand muß seine Preise nach dem Maßstabe der durch die handwerksmäßige Herstellung sich ergebenden Erzeugungskosten bilden. Es kommt darauf an, eine Unterlage zu schaffen, die nachweist, welche Erzeugungskosten unter normalen Verhältnissen und unter bestimmten Voraussetzungen bezüglich der Höhe der Löhne und der Materialpreise, die ja bekannt sind, und unter Annahme der bestmöglichen Ausnutzung aller Produktionsmittel für die einzelnen Arbeiten entstehen. Eine solche Unterlage, die naturgemäß für jeden Zweig des Handwerks aus den sorgfältig festgestellten Tatsachen maßgültiger Betriebe gewonnen werden müste, würde die allgemeine Richtschnur geben, wonach jeder einzelne Handwerker in der Lage ist, für seine einzelnen Arbeiten und Leistungen die entstehenden Erzeugungskosten einigermaßen richtig im voraus zu berechnen. Diese Unterlagen können aber nur festgestellt werden auf Grund einer genauen Buchführung über den Betrieb, aus der insbesondere der Aufwand an Material und Lohn für einzelne Arbeiten, wie auch die Unkosten eines Geschäftsbetriebes bis ins Einzelne festzustellen sind. Die Anlage einer zweckdienlichen Buchführung und die sorgfältige Führung der Geschäftsbücher sind mit die wichtigsten Mittel, um im Handwerk zu einer gesunden Preiswirtschaft zu gelangen. Es ist deswegen für die fachlichen Organisationen des Handwerks eine der wichtigsten Aufgaben, die Fachgenossen mit einer für das Handwerk zweckdienlichen Buchführung bekannt und vertraut zu machen und sie dahin zu bringen, Bücher ordnungsgemäß zu führen, so daß Unterlagen für die Preisbildung geschaffen und immer wieder nachgeprüft werden können. Nur durch vergleichende Ergebnisse aus einzelnen Betrieben wird man zu brauchbaren Richtlinien für die Preisbildung kommen. Wenn es bisher galt, Unterlagen zu schaffen für Richtpreise, die von Behörden z. B. für Unterhaltsarbeiten oder sonst vielfach vorkommende gleichartige Leistungen des Handwerks verlangt wurden, so war das von Innungen oder Vereinigungen zusammengetragene Material meist so lückenhaft und unzuverlässig, daß es nur mit äußerster Vorsicht zu gebrauchen war. Die Fachorganisationen haben vor allen Dingen die Aufgabe, zuverlässiges Material für die Richtlinien einer geordneten Preisbildung zu schaffen, daraus die Richtlinien aufzustellen und dafür zu sorgen, daß diese allgemein anerkannt und auch beachtet werden, und zwar nicht nur von den Fachgenossen selbst, sondern auch bei den arbeitvergebenden Stellen.

Diese Arbeit ist bei der Vielgestaltigkeit der handwerklichen Leistungen durchaus nicht leicht und einfach und es bedarf der Mitarbeit der besten Fachgenossen bei einem namhaften Aufwand an Arbeitskraft und Zeit wie auch an Mitteln. Die Durchführung wird nur möglich sein, wenn den Fachorganisationen des Handwerks die notwendigen Kräfte und Mittel zur Verfügung stehen. Hier müssen alle Organisationen des Handwerks zusammenstehen und auch öffentliche Mittel, wie solche für alle mögliche wissenschaftlichen Untersuchungen von staatswegen häufig aufgewendet müssen unter Umständen für diesen Zweck flüssig gemacht werden, um die Gesundung der handwerklichen Preiswirtschaft, die eine der wichtigsten Mittelstandsfragen darstellt, herbeizuführen.

Handwerkslehrlinge und Hilfsdienst.

Von A. Schröder,
Sindikus der Handwerkskammer zu Wiesbaden.

Nach § 1 des Hilfsdienstgesetzes wird davon jeder männliche Deutsche „vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr“ erfaßt, soweit er nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen ist. Handwerkslehrlinge sind also in der Regel nicht hilfsdienstpflichtig, weil die Lehrzeit gewöhnlich vor dem vollendeten 17. Lebensjahr liegt. Damit sind aber die Lehrlinge vielfach gar nicht einverstanden, benutzen vielmehr, oft im Einverständnis mit ihren geistlichen Vertretern, die Einrichtung des Hilfsdienstes, um das Lehrverhältnis einseitig zu lösen und in einem industriellen kriegswichtigen Betrieb gegen hohen Lohn einzutreten. Zu diesem Zweck melden sie sich freiwillig zum Hilfsdienst und werden vielfach auch eingestellt. An sich ist dieses Verfahren natürlich unzulässig, weil der Lehrvertrag selbstverständlich nicht gebrochen werden darf. Wenn aber der kriegswichtige Betrieb, bei dem Lehrling natürlich gerne nimmt, durch den Einberufungsausschuß dem Lehrmeister gegenüber geschützt wird, so hat der Lehrling allerdings gewonnen. In solchen Fällen empfiehlt es sich immer, die Hilfe der zugunsten der Handwerkskammer einzurufen. Die zuständigen Stellen sollen, wenn sich herausstellt, daß ein Lehrverhältnis besteht, dies beachten und den Lehrling, unter Belehrung über die Rechtslage, zur Rückkehr in seine Lehrstelle veranlassen. Erscheint die Verwendung des Lehrlings in einem anderen Betrieb geboten, so ist, wenn es sich um einen hilfsdienstpflichtigen Lehrling handelt, zunächst in jedem Falle die Handwerkskammer um eine Neuerung zu ersuchen. Handelt es sich um einen nichthilfsdienstpflichtigen Lehrling, so hat der Einberufungsausschuß als nicht zuständig weitere Maßnahmen abzulehnen. Die Hilfsdienststelle und Arbeitsnachweise haben eine Arbeitsvermittlung abzulehnen. Wenn sie nicht einwandsfrei feststellen können, daß ein etwa bestehender Lehrvertrag ordnungsgemäß gelöst ist. So hat das Kriegsamt zu Magdeburg in neuerer Zeit entschieden und dies entspricht durchaus dem Sinne des Gesetzes, wie den Anträgen der Kriegsamt-Hauptstelle Berlin.

Handelt es sich um einen an sich hilfsdienstpflichtigen, weil über 17 Jahre alten Lehrling, so liegt die Sache etwas schwieriger, aber auch dann hat grundsätzlich der Lehrvertrag dem Hilfsdienst vorzugehen. In dieser Beziehung ist folgender Einzelfall bedeutsam: Ein dem Alter nach hilfsdienstpflichtiger Schlosserlehrling hatte sich freiwillig, gegen den Willen seines Lehrmeisters, in die Eisenbahnbetriebswerkstätte gemeldet. Er glaubte damit das Lehrverhältnis beenden zu können. Der Einberufungsausschuß überwies ihn auch der Eisenbahnbetriebswerkstätte, obwohl der Lehrvertrag noch etwa $\frac{1}{4}$ Jahre lief. Auf die Beschwerde des Lehrherrn blieb der Einberufungsausschuß dabei mit dem Bemerkung, der Lehrling sei in der Eisenbahnbetriebswerkstätte nötiger, er könne in derselben mindestens ebenso viel servieren wie bei seinem Lehrherrn und sich außerdem leichter eine Lebensstellung verschaffen. Nun wandte sich der Lehrherr an die für ihn zuständige Handwerkskammer zu Wiesbaden. Diese erhob nun ihrerseits Einspruch bei dem Feststellungsausschuß zu Frankfurt a. M., wies auf die grundsätzliche Bedeutung der Sache hin und beantragte die Aufhebung der Überweisung des Lehrlings. Zur Begründung ihres Einspruchs hob sie hervor, daß gerade jetzt Wert darauf zu legen sei, handwerkliche Lehrverhältnisse nicht zu stören, um dem Handwerk seinen Nachwuchs so weit als möglich zu erhalten. Wenn der Standpunkt der Eisenbahnbetriebswerkstätte Schule mache, dann könnten daraus hebenhliche Folgerungen entstehen. Es sei auf

tatsächlich unzutreffend, daß ein Schlosserlehring in der Eisenbahnbetriebswerkstatt eine für das Schlosserhandwerk genügende Ausbildung finden könne, da die Anforderungen der privaten Wirtschaft doch vielseitiger und die Verhältnisse im Handwerk überhaupt ganz anders sind, als in einer Eisenbahnbetriebswerkstatt. Eine Lebensstellung würde sich der Lehrling im Schlosserhandwerk zweifellos besser schaffen, wenn er Meister werde, als wenn er als Arbeiter der Betriebswerkstatt sich betätige. Der Bestellungsausschuss trat den Ausführungen der Handwerkskammer bei, gab ihrem Antrage statt, erklärte die Überweisung als nicht erfolgt, verbot die weitere Beschäftigung des Lehrlings in der Eisenbahnbetriebswerkstatt und versetzte, daß der Lehrling in seine Lehrstelle zurückzulehren habe.

Hier nach steht fest, daß grundsätzlich kein Handwerkslehrling, und sei er auch im hilfsdienstlichen Alter, auf Grund des Hilfsdienstgesetzes der Lehre entsprechen werden darf. Es empfiehlt sich also in allen solchen Fällen die nachdrückliche Verteidigung der bestehenden Lehrverträge, denn die Sicherung des handwerklichen Nachwuchses liegt zweifellos im öffentlichen Interesse.

Neue Kriegsverordnungen.

Die neuen Post- und Telegraphengebühren.

Am 1. Oktober 1918 tritt das Gesetz betr. eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu ergebende außerordentliche Reichsabgabe in Kraft. Unter Berücksichtigung dieser Reichsabgabe stellen sich die Post- und Telegraphengebühren folgendermaßen:

1. Briefe: im Orts- oder Nachbarortsverkehr bis 20 Gramm 10 Pf., über 20 bis 250 Gramm 15 Pf.; im sonstigen Verkehr bis 20 Gramm 15 Pf., über 20 bis 250 Gramm 25 Pf.
2. Postkarten: im Orts- oder Nachbarortsverkehr 7½ Pf., im sonstigen Verkehr 10 Pf.
3. Drucksachen: bis 50 Gramm 5 Pf., über 50 bis 100 Gramm 7½ Pf., über 100 bis 250 Gramm 15 Pf., über 250 bis 500 Gramm 25 Pf., über 500 bis 1000 Gramm 35 Pf.
4. Geschäftspapiere: bis 250 Gramm 15 Pf., über 250 bis 500 Gramm 25 Pf., über 500 bis 1000 Gramm 35 Pf.
5. Warenproben: bis 100 Gramm 10 Pf., über 100 bis 250 Gramm 15 Pf., über 250 bis 500 Gramm 25 Pf.
6. Mischsendungen: bis 250 Gramm 15 Pf., über 250 bis 500 Gramm 25 Pf., über 500 bis 1000 Gramm 35 Pf.
7. Postantragsbriefe: 85 Pf.
8. Postanweisungen: bis 5 M. einschließlich 15 Pf., über 5 bis 100 M. 25 Pf., über 100 bis 200 M. 40 Pf., über 200 bis 400 M. 50 Pf., über 400 bis 600 M. 60 Pf., über 600 bis 800 M. 70 Pf.
9. Pakete: die Reichsabgabe (Zuschlag) beträgt: bis zum Gewicht der Pakete von 5 Kilogramm auf Entferungen bis 75 Kilometer 5 Pf., auf alle weiteren Entferungen 10 Pf., sowie Versicherungsgebühren für je 300 M. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.; hierzu Porto: 1. Bone 20 Pf., 2. Bone 40 Pf.
10. Betriebsbriefe: Reichsabgabe auf Entferungen bis 75 Kilometer 5 Pf., auf alle weiteren Entferungen 10 Pf., sowie Versicherungsgebühren für je 300 M. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf.; hierzu Porto: 1. Bone 20 Pf., 2. Bone 40 Pf.
11. Fernsprechverkehr: Die Reichsabgabe beträgt für Anschlüsse an ein Orts-, Vorort- oder Bezirksfernnetz 20 v. H. von jeder Pausch- oder Grundgebühr, für Ortsgespräche von Teilnehmeranschlüssen gegen Grundgebühr und für Gespräche im Vorort-, Bezirks- und Fernsprechverkehr 20 v. H. von der Gebühr für jedes Gespräch, für Fernsprechanschlüsse 20 v. H. von der Gebühr für jeden Nebenanschluß. Für

dringende Gespräche ist die Reichsabgabe nur in Höhe der Abgabe für nicht dringende Gespräche zu erheben.

12. Telegraphenverkehr: Die Reichsabgabe beträgt 3 Pf. von jedem Wort, mindestens 15 Pf. von jedem Telegramm. Bei Berechnung der Reichsabgabe sich ergebende, die Mindestgebühr von 15 Pf. übersteigende Verträge sind, wenn sie auf 1, 2, 6 und 7 endigen, nach unten, wenn sie auf 3, 4, 8 und 9 endigen, nach oben auf die nächste durch 5 teilbare Zahl abzurunden. Bei Berechnung der Telegrammgebühr sich ergebende, durch 5 nicht teilbare Pfennigverträge sind bis zu solchen stets nach oben abzurunden.

Von der Reichsabgabe sind frei: Feldpostbriefsendungen, Presse-Telegramme sowie Drucksachen und gewöhnliche Pakete, die nur Zeitungen und Zeitschriften enthalten, wenn dieselben vom Verleger an andere Zeitungsverleger oder an Personen verschickt werden, die sich nicht gewerbsmäßig mit dem Vertrieb dieser Zeitungen und Zeitschriften befassen.

Ansdehnung der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Durch die Bundesrat-Verordnung vom 28. August 1918 hat das Versicherungsgesetz für Angestellte eine wichtige Änderung dahin erfahren, daß Angestellte, die wegen Überbeschäftigung der Gehaltsgrenze von 5000 Mark aussteigen würden, bis auf weiteres versicherungspflichtig bleiben, so lange ihr Jahresarbeitsverdienst 7000 Mark nicht übersteigt. Angestellte, die nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges wegen Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes auf über 5000 Mark aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind, werden wieder versicherungspflichtig, wenn ihr Gehalt nicht über 7000 Mark hinausgeht. Gilt sie beginnt die Versicherungspflicht mit dem 1. September 1918. Die Beiträge werden nach der Gehaltsklasse I berechnet.

Aus den Kreisverbänden.

Der Kreisverband für Handwerk und Gewerbe des Landkreises Wiesbaden teilt folgendes mit:

Auf Veranlassung der Handwerkskammer in Wiesbaden fanden am Donnerstag, den 5. d. M., in der Turnhalle zu Biebrich für die westlichen Orte und am Freitag, den 6. d. M., im Schützenhof zu Höchstheim für die östlichen Orte des Landkreises Wiesbaden, Versammlungen statt, welche sich mit der Gründung von Zwangsinnungen für die Schreiner und Glaser, Wagner, Schuhmacher, Tüncher und Lackierer und Webger beschäftigten. Herr Schröder, Syndicus der Handwerkskammer, eröffnete die Versammlung, begrüßte die Vertreter des Kreisverbandes, die erschienenen Kammermitglieder und die Handwerksmeister und gab seiner Freude Ausdruck, daß trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse sich eine allgemeine Regelmäßigkeit bemerkbar mache. Aus seinem zeitgemäßen, überaus ansprechenden und überzeugenden Vortrag sei folgendes hervorgehoben: Die Blütezeit des Handwerkes war die Zeit, wo es die beste Organisation bejaß. Mit der Vorderung der Organisation ging der Rückgang des Handwerks Hand in Hand. Hätte das Handwerk schon in den letzten Jahren vor dem Kriege einen schweren Stand, so wurden durch den Krieg die Verhältnisse für dasselbe noch viel ungünstiger. Am 1. Februar waren von den 28 000 selbständigen Handwerksbetrieben nur noch 18 000 in Betrieb. Von den zum Heere eingezogenen Handwerkerinnen hatten 1185 ihr Leben auf dem Altar des Vaterlandes geopfert und 645 waren kriegsbeschädigt zurückgekommen. Durch den übermäßigen Verbrauch, sowie durch die Abwertung zur See, machte sich ein Mangel an Rohstoffen immer fühlbarer und das Handwerk entstand es um so schwerer, als zunächst die kriegswirtschaftlichen Betriebe mit denselben versorgt werden mußten. Dieser Umstand führte auch vielfach zu Zusammensetzungen von Betrieben, da man allgemein der Ansicht war, daß durch die gemeinschaftlichen Betriebe eine Erbschaft an Rohstoffen eintreten werde. Der Redner wies darauf hin, daß in dem Einzelbetrieb viel Sparmauer mit den Rohstoffen umgegangen würde, weil ja der Handwerksmeister an den großmöglichen Ausnützung am meisten interessiert sei. Hervorragende Persönlichkeiten treten durch Wort und Schrift für die gemeinschaftlichen Betriebe ein. Demgegenüber müssen sich die Handwerker zusammenschließen, damit nach dem Kriege ein selbständiges Handwerk erhalten wird und es für die Zukunft eine Stützung erziache. Das Hilfsdienst-

gesetz hat vielfach schädigend in die Handwerksbetriebe eingegriffen. Mancher Schaden wäre aber zu vermeiden gewesen, wenn die betroffenen Handwerker sich rechtzeitig an die maßgebenden Stellen gewandt hätten. Der Krieg hat auf allen Wirtschaftsbereichen eine gewaltige Umwälzung gebracht und stellt auch den Handwerker vor neue schwierige Aufgaben. Vor allem muß er eine Neufassulation vornehmen, seine Preise den veränderten Verhältnissen anpassen, damit auch ein Spargeschäft für die alten Tage erübrigt werden kann. Damit aber in den Kreisstädte Einheitlichkeit entsteht, müssen sich alle Handwerker desselben Gewerbes zusammenschließen. Dieser Zusammenschluß erfolgt am zweitdienlichsten in der Zwangsinnung. Redner erläuterte nun die Bildung und Vorteile dieser Innungen und beweiste besonders, daß durch den herrschenden Mangel an Rohstoffen und Tonnen mit einer beträchtlichen Menge von Rohstoffen zur Verteilung kommen könnte und zur zweckdienlichen Verteilung eine straffe fachliche Organisation des Handwerks notwendig sei. Mit der Mahnung, die Gründung sofort in Angriff zu nehmen, damit bei Kriegschluß die Vereinigungen beständen, schloß unter reichem Beifall der Vortragende seine Ausführungen. Nach der nun folgenden Aussprache betonten auch die Vertreter des Kreisverbandes die Notwendigkeit des Zusammenschlusses, und machten besonders auf die bereits mit den besten Erfolgen tätige Geschäftsschule des Kreisverbandes aufmerksam, wo alle Angelegenheiten des Handwerks eine gute und rasche Erledigung finden. Wenn alle handwerklichen Vereinigungen sich im Kreisverband zusammenfinden, so kann der Erfolg nicht ausbleiben, denn Einigkeit macht stark! Der Vertreter der Handwerkskammer verteilte darauf die Anträge, welche die Gründung von Zwangsinnungen bezeichneten. Alle anwesenden Handwerker erklärten sich für die Gründung und unterschrieben die Anträge. Auf Grund dieser Anträge wird der Regierungspräsident den Landrat des Kreises mit der Entgegnahme von Beiratsbeschlüsse beauftragten. Es ist dann den Handwerkern des Kreises in die Hand gegeben, sich für oder gegen die Gründung zu erklären. Die abgegebenen Stimmen entscheiden dann über die Gründung oder die Ablehnung der Zwangsinnung. Mögen alle Handwerker den Ernst der Sache verstehen und wohl überlegen, daß nur ein fester Zusammenschluß den drohenden Gefahren des Handwerks vorbeugen kann.

Aus den Lokalvereinen.

Bronbach.

Die Einführung des Herrn Rector Müller als Leiter der gewerblichen Fortbildungsschule, die im Beisein des Schulpfarrers und unter Anwesenheit des Herrn Bürgermeisters Schürring stattfand, verlief in eindrucksvoller Weise und brachte ihre mörderische Wirkung auf die Schüler nicht verfehlt haben. Der Vorsitzende des Schulpfarrers wies zunächst darauf hin, daß der Tag ein Markstein in der Geschichte der Schule sei und daß der neue Leiter nun als Vorgesetzter der Schüler zu gelten habe, der zur treuen Zusammenarbeit dem Schulpfarrer und den Herren Lehrern zur Unterstützung in der Durchführung der Aufgaben der Schule beigegeben. Herrn Rector Müller wurde der Dank des Vorstandes ausgesprochen, daß er sich im Interesse der Sache bereit fanden ließ, das Amt anzunehmen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß er dasselbe zum Besten der Schule vertralten möge. Der neue Leiter dankte darauf für die Begrüßung und übertrugung des Amtes und wandte sich dann in lässiger Ansprache an die Schüler, daran hinweisend, daß ja fast alle in der Volksschule den letzten, abschließenden Unterricht durch ihn erhalten, wodurch er nicht als Fremder ihnen gegenübertritt und ermahnte sie, sich ernstlich in den Unterrichtsstoff der Fortbildungsschule zu vertiefen, der ja doch nur dazu angelegt sei, ihrem späteren Fort- und Hochkommen die Wege zu ebnen.

Aus Nassau.

Neue Zwangsinnungen werden errichtet:

1. Für das Bäderhandwerk im Bezirk des Unterlahnkreises mit dem Sitz in Diez a. d. L. und dem Namen „Zwangsinnung für das Bädergewerbe im Unterlahnkreise“ zum 15. Oktober d. J.

2. Für das Schreinerhandwerk im Bezirk des Unterlahnkreises mit dem Sitz in Diez a. d. L. und dem Namen „Zwangsinnung für das Schreinerhandwerk im Unterlahnkreise“ zum 15. Oktober d. J.

3. Für das Schuhmacherhandwerk im Bezirk des Unterlahntreises mit dem Sitz in Diez a. d. L. und dem Namen „Swangsinning für das Schuhmachergewerbe im Unterlahntreise“ zum 15. Oktober d. J.

4. Für das Anstricher-, Maler- und Lackiererhandwerk im Bezirk des Unterlahntreises mit dem Sitz in Diez a. d. L. und dem Namen „Swangsinning für das Anstricher-, Maler- und Lackierergewerbe im Unterlahntreise“ zum 15. Oktober d. J.

5. Für das Webgerhandwerk im Bezirk des Kreises St. Goarshausen mit dem Sitz in St. Goarshausen und dem Namen „Swangsinning für das Webgergewerbe im Kreise St. Goarshausen“ zum 1. November 1918.

6. Für das Tüncher-, Maler- und Lackiererhandwerk im Bezirk des Rheingaukreises mit dem Sitz in Rüdesheim und dem Namen „Swangsinning für das Tüncher-, Maler- und Lackierergewerbe im Rheingaukreis“ zum 1. November d. J.

Güterrechtsregister.

Gütertrennung haben vereinbart die Eheleute: Steinbrucharbeiter Peter Tripp 4r und Katharina, geb. Kaiser in Hundsangen; Amtsrichter Kurt Citron, 2. St. Kriegsgerichtsrat und Eva, geb. Städel in Herborn; Lokomotivflosser Alfred Ambrosius Kirchner und Emma, Martha, geb. Abe in Höchst; Maurer Otto Dörr und Wilhelmine, geb. Beuer zu Merenberg; Arbeiter Franz Schäfer 1r und Anna, geb. Schreiber zu Oertelsbach; Bahnarzt Emil Friedrich Meyer und Barbara Anna Maria, geb. Steinheimer zu Wiesbaden; Schreiner Richard Bräuer und Anna, geb. Hinschöben zu Wiesbaden; Gutsbesitzer Paul Leitert und Anna Maria, gen. Maritta Seiffen aus Hohgut Kirchheimerborn bei Bad Ems; Steinbrudmaschinenmeister Otto Franz, Kunz und Christiane Helene, geb. Däubler in Eschborn; Gärtner Josef Schreiber und Margarete, geb. Sauerborn, geschiedene Schnug zu Wiesbaden.

Hessen-Rassauische Lebensversicherungsanstalt.

Die durch die Beschlüsse der beiden Kommunalstände in Wiesbaden und Cassel im Mai d. J. errichtete Hessen-Rassauische Lebensversicherungsanstalt in Wiesbaden, die eine Erweiterung der bekannten Rassauischen Lebensversicherungsanstalt darstellt, hat nunmehr die landesherrliche Genehmigung erhalten. Das Arbeitsgebiet der neuen Anstalt ist vorerst die Provinz Hessen-Rassau. Der althessische Übergang auf das Großherzogtum Hessen und das Fürstentum Waldeck ist vorgezogen. Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus den Direktoren der einheitlichen Landeskreditinstitute (Landeskreditbank in Wiesbaden und Landeskreditkasse in Cassel). Zum Direktor der Anstalt ist der bisherige Leiter der Rassauischen Lebensversicherungsanstalt gestellt. Direktor Dr. P. Weiz in Wiesbaden ernannt worden.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Protokoll

der 27. Vollversammlung der Handwerkskammer zu Wiesbaden am 27. Juni 1918 im Bürgersaal des Rathauses zu Wiesbaden.

Anwesende Ehrengäste: der Herr Regierungspräsident Dr. v. Meister-Wiesbaden, der Herr Landeshauptmann Kreel-Wiesbaden, der stellv. Staatskommissar bei der Handwerkskammer, Herr Regierungsrat Gols, der Vertreter des Magistrats der Stadt Wiesbaden, Herr Stadtrat Meier, der Vertreter des Centralvorstandes des Gewerbevereins für Nassau, Herr Inspektor Kern-Wiesbaden.

Von der Kammer: der Vorsitzende, Herr Carlens-Wiesbaden; die Vorstandsmitglieder, Herren Buch-Frankfurt a. M., Feger-Fallenstein, Hand-Frankfurt a. M., Müller-Bad Ems, Stadtstraße-Wiesbaden (Banz-Biedenkopf fehlt entschuldigt), außerdem 28 Kammermitglieder und fünf Mitglieder des Gesellenausschusses, ferner der Syndikus der Kammer, Herr Schröder, sowie der Protokollsrat der Kammer, Herr Pfeiffer, als Protokollführer.

Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden, Herrn Carlens-Wiesbaden, um 10.30 Uhr mit einer längeren Ansprache eröffnet, in der er nach Begrüßung der Anwesenden Ausführungen macht über die Metallmobilisierung und Beschlagnahme der Sparmetalle.

Bezüglich der Übergangswirtschaft und der Rohstoffbeschaffung nach dem Kriege verwies der Vorsitzende auf die Vorträge des Herrn Syndikus der Kammer und führte weiter an, daß die Handwerkskammer und der Gewerbeverein für Nassau Hand in Hand arbeiten, um starke Organisationen zu schaffen, durch die das Handwerk und Kleingewerbe zum Bezug auf die notwendigen Rohstoffe gleichgestellt werden

und wir haben das Vertrauen zu der Reg. Staatsregierung und zu dem Parlamente, daß sie diese Bestrebungen unterstützen würden.

Sodann stellt der Vorsitzende fest, daß die Einladung ordnungsmäßig durch öffentliche Bekanntmachung in den Kammerblättern vom 15. und 22. Juni und durch schriftliche Einladung vom 15. Juni erfolgt ist.

Punkt 2 der Tagesordnung: Feststellung der Anwesenheitsliste.

Der Syndikus stellt fest, daß 34 Kammermitglieder und fünf Mitglieder des Gesellenausschusses anwesend sind.

Punkt 3 der Tagesordnung: Erstattung des Geschäftsbücherichts. Der Syndikus erstattet den Bericht. Gegen den sehr beißig aufgenommenen Bericht wird nichts eingewendet.

Punkt 4 der Tagesordnung: Bericht über die Tätigkeit der Vermittlungsstelle. Der Syndikus erstattet den Bericht. Der Bericht findet ebenfalls den Beifall der Versammlung.

Punkt 5 der Tagesordnung: Erstwahl für das Vorstandsmitglied Müller-Bad Ems. Feger-Fallenstein schlägt vor, die Wahl des seitigen Vorstandsmitgliedes Müller-Bad Ems durch Zuruf vorzunehmen. Auf Anfrage des Vorsitzenden erhebt sich kein Widerspruch. Der Schreinermeister Georg Müller-Bad Ems wird durch Zuruf wiedergewählt. Müller nimmt die Wahl dankend an.

Vorsitzender: Es muß Ergänzungswahl des Erstwählmannes für das Vorstandsmitglied Müller vorgenommen werden.

Feger-Fallenstein schlägt die Wahl durch Zuruf vor.

Nachdem auf Anfrage des Vorsitzenden sich kein Widerspruch erhebt, wird auf Vorschlag des Herrn Feger als Erstwählmann neu gewählt: Schmiedemeister Peter Jung II. Siersbahn.

Herr Jung nimmt die Wahl dankend an.

Punkt 6 der Tagesordnung: Neuwahl der ständigen Ausschüsse.

Auf Vorschlag des Herrn Feger werden in diesen Ausschuss durch Zuruf gewählt:

In den Ausschuss für das Lehrlingswesen:

a) Mitglieder:

Glasermüller Franz Fiedler-Destrich, Malermeister Johann Vogt-Höchst a. M., Schreinermeister G. Müller-Bad Ems a. d. L., Schuhmachermeister Heinrich Krid-Soden, Buchbindemeister Anton Broghammer-Munkel, Buchbindemeister Louis Gangloff-Wiesbaden, Schreinermeister Wilhelm Buchwald-Frankfurt a. M.

Die Genannten nehmen die Wahl an.

b) Erstwähler:

Maurermeister Hermann Josef Geil-Oberlahnstein, Schuhmachermeister Heinrich Krid-Soden, Maurermeister Jakob Steinmeier-Ussingen, Dachdeckermeister Wilhelm Löber-Biebrich a. Rh., Schreinermeister Wilhelm Peuser-Camberg, Schreinermeister Karl Jungbauer-Höhe.

Die Genannten nehmen die Wahl an.

Feger-Fallenstein schlägt vor, die Wahl der übrigen drei Ausschüsse ebenfalls durch Zuruf vorzunehmen. Da sich auf Anfrage des Vorsitzenden ein Widerstand nicht erhebt, werden auf Vorschlag des Herrn Feger durch Zuruf gewählt:

In den Rechnungsausschuss:

a) Mitglieder:

Bäckermeister Georg Sander-Wiesbaden, Tünchermüller Heinrich Thiele-Schierstein, Steinbauermeister Emil Kiesewetter-Wiesbaden.

Die Genannten nehmen die Wahl an.

b) Erstwähler:

Buchbindemeister Louis Gangloff-Wiesbaden, Schneidermeister Georg Christian Müller-Frankfurt a. M., Tapetiermeister Friedrich Kaltwasser-Wiesbaden.

Die Genannten nehmen die Wahl an.

In den Berufungsausschuss:

a) Mitglieder:

Tapetiermeister Friedrich Kaltwasser-Wiesbaden, Tünchermüller Heinrich Thiele-Schierstein, Maurermeister Jakob Steinmeier-Ussingen.

Die Genannten nehmen die Wahl an.

b) Erstwähler:

Steinbauermeister Emil Kiesewetter-Wiesbaden, Glasermüller Franz Fiedler-Destrich, Malermeister Alexander Fuhr I. Langenschwalbach.

Die Genannten nehmen die Wahl an.

In den Ausschuss für das Genossenschaftswesen:

a) Mitglieder:

Malermeister Friedrich Wieser-Frankfurt a. M., Schneidermeister Justus Heinrich Becker-Frankfurt (Main), Schreinermeister Georg Müller-Bad Ems.

Bäckermeister Georg Sander-Wiesbaden,

Tapetiermeister Friedrich Kaltwasser-Wiesbaden,

Glasermüller Karl von der Emden-Frankfurt a. M.,

Handwerkskammer-Syndikus Schröder-Wiesbaden.

Die Genannten nehmen die Wahl an.

b) Erstwähler:

Glasermüller Franz Fiedler-Destrich, Schuhmachermeister Heinrich Krid-Soden, Schreinermeister Josef Kram-Dillenburg, Schreinermeister Wilhelm Buchwald-Frankfurt a. M., Malermeister Philipp Kühl-Wiesbaden, Malermeister Johann Vogt-Höchst a. M.

Die Genannten nehmen die Wahl an.

Die für die Ausschüsse in Frage kommenden Mitglieder des Gesellenausschusses werden durch dessen Vorsitzenden mitgeteilt werden.

Punkt 7 der Tagesordnung: Abschluß der Jahresrechnung pro 1917/18.

Namens des Rechnungsausschusses berichtet Herr Sander-Wiesbaden eingehend über die vorgenommene Prüfung der Jahresrechnung. Hierauf betragen die wirklichen Einnahmen 94.074,60 Mark, die wirklichen Ausgaben 93.806,65 Mark, sodass ein Überschuss von 267,95 Mark verbleibt. Besonderheiten haben sich nicht ergeben.

Sander berichtet ferner über die vorgenommene Kassenrevision und Rechnungsprüfung bei dem Handwerksamt Frankfurt a. M. Auch hier sind Beanstandungen nicht zu machen. Die beantragte Entlastung des Vorstandes und der Kassenvorsteher wird einstimmig erteilt.

Punkt 8 der Tagesordnung: Erhöhung der Entnahmestrukturen für Reisekosten.

Feger-Fallenstein erstattet den Bericht. Die zurzeit geltenden Sätze seien sich wie folgt zusammen:

1. Die Mitglieder der Kammer und des Gesellenausschusses:

a) als Reisekosten:
bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrt 4 1/2 Pf. für das Kilometer, in anderen Fällen 40 Pf. für das Kilometer;

b) für Betiveräumnis:
bei Sitzungen am Wohnort 10 Pf. pro Tag; bei Sitzungen außerhalb des Wohnortes 15 Pf. pro Tag.

II. Die Mitglieder des Vorstandes und des Syndikus:

a) Reisekosten:
1. bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrt 6 Pf. für das Kilometer;

2. in anderen Fällen 40 Pf. für das Kilometer.

b) Tagegelder und Übernachtungsgebühren:
1. bei Sitzungen am Wohnort 10 Mark pro Tag;
2. bei Sitzungen außerhalb des Wohnortes 15 Mark pro Tag und 4 Mark für Übernachtung;

3. bei Sitzungen über Vertretungen außerhalb des Kammerbezirks 20 Mark pro Tag und 5 Mark für die Übernachtung.

Mit Rücksicht auf die anhaltende Leuerung schlägt Herr Feger namens des Vorstandes vor:

a) die Tagegelder und Übernachtungstage innerhalb des Kammerbezirks um 30 Prozent zu erhöhen und die Reisekosten auf 7 Pf. pro Kilometer bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrt einzustellen.

Buchwald-Frankfurt hält den Vorschlag für jede angebracht, findet aber die Säße zu niedrig und schlägt vor:

die Tagegelder und Übernachtungsgebühren um 50 Prozent und die Reisekosten auf 8 Pf. pro Kilometer zu erhöhen.

Der Antrag Buchwald wird einstimmig angenommen.

Sodann beantragt Feger-Fallenstein namens des Vorstandes:

b) die Tagegelder und Übernachtungsgebühren außerhalb des Kammerbezirks um 50 Prozent und die Reisekosten auf 12 Pf. pro Kilometer zu erhöhen.

Buchwald-Frankfurt stellt den Antrag: die Tagegelder und Übernachtungsgebühren außerhalb des Kammerbezirks auf mindestens 60 Prozent und die Reisekosten auf 12 Pf. zu erhöhen.

Der Antrag Buchwald wird einstimmig angenommen.

(Schluß folgt.)

Gewerbetreibende verwendet nur mein ganz neu verbesserte

Hand-Näh-Uhle „Einzig“.

Über sein eig. Sattler u. Schuster. Die Uhle näht Steppstücke wie eine Nähmaschine. Man kann Schuhe, Geschirre, Trübriemen, Pferde- u. Wagenbeden, Sättel, Söder, Segeltuch selbst nähen. Nähuhle „Einzig“ ist die beste, welche bis heute in den Verkauf gelangte. Stück mit 3 verschiedenen Nadeln, Garn u. Gebrauchsanweisung M. 4,50, 2 St. M. 8,50, 4 St. nur M. 16.— vertrieben. unter Näh., Porto u. Verpackung sind Versandhaus „Germania“ Schiltigheim-Straßburg 230.